



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 00
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 12. April 2023

Sicherheit und Betrieb in den Bundesasylzentren: Vernehmlassung zu den Änderungen des Asylgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zu den Änderungen des Asylgesetz betreffend Sicherheit und Betrieb in den Bundesasylzentren (BAZ) teilnehmen zu können.

Als Standortgemeinde eines Bundesasylzentrums sind dem Gemeinderat die Rahmenbedingungen für einen sicheren und guten Betrieb eines BAZ wichtig. Die zuständige Direktion hat den Bericht vom 30. September 2021 über die Abklärung von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den BAZ von Alt-Bundesrichter Oberholzer aufmerksam gelesen. Die darin abgebildeten Empfehlungen unterstützt der Gemeinderat und begrüsst es, dass sie als Grundlage für die vorliegend geplanten Gesetzesanpassungen dienen.

Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat nimmt positiv zur Kenntnis, dass Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Staatssekretariats für Migration (SEM) generell klarer geregelt werden. Namentlich das Festlegen von Qualitätsstandards durch das SEM für die Betreuung- und Sicherheitsdienstleistungen oder die Forderung nach einer geeigneten Ausbildung des Betreuungspersonals im Umgang mit asylsuchenden Personen, sind Schritte in die richtige Richtung.

Bei Durchsicht der Vorlage ist der Gemeinderat aber gleichzeitig zum Schluss gelangt, dass die Empfehlungen aus dem erwähnten Bericht nur zurückhaltend zur Umsetzung gelangen. Zwar wird den Empfehlungen zu den rein rechtlichen Anpassungen Folge geleistet. Aber es wird die Chance verpasst, das Regime und die Rahmenbedingungen, unter denen ein BAZ geführt wird, bzw. wie die Menschen leben müssen, grundlegend zu überdenken. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die vorgeschlagenen Gesetzesän-

derungen auf die Sicherheit fokussieren. Der Gemeinderat bedauert es aber, dass nur eine Stärkung des «Sicherheitsregimes» erfolgen soll und keine anderen Massnahmen zur aktiven Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens vieler verschiedener, mitunter traumatisierter Menschen definiert werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass hier noch ein Optimierungspotential besteht. So hätte bei der rechtlichen Abbildung von sicherheitsbezogenen Massnahmen beispielsweise überprüft werden können, ob sich diese bewährt haben oder durch fördernde Massnahmen bspw. bei der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung der Menschen hätten ersetzt werden sollen. Gerade am Beispiel der Disziplinar-massnahmen zeigt sich, dass der Schwerpunkt nach wie vor bei der Bestrafung liegt.

Weiter betrachtet es der Gemeinderat kritisch, dass die anstehende Anpassung des Asylgesetzes nicht auch dazu genutzt wird, weitere Themen aufzuarbeiten. So vermisst er eine rechtliche Grundlage für eine unabhängige externe Beschwerdestelle in den BAZ. Dieser Schritt hätte mit der aktuellen Vorlage leicht angegangen werden können.

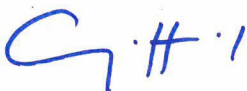
Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen

- Artikel 9 Absatz 1 lit. e: Eine Definition für die unklare Herkunft von Vermögenswerten fehlt. Diese müsste zumindest in der Verordnung abgebildet werden.
- Artikel 9 Absatz 1^{bis}: Es erscheint unklar, ab wann die Notwendigkeit zur Sicherstellung insbesondere der Reise- und Identitätspapiere sowie der Vermögenswerte unklarer Herkunft gemäss Absatz 1 lit. a und e gegeben ist. Der Gemeinderat spricht sich auch hier für eine Regelung zumindest auf Verordnungsebene aus.
- Artikel 25a im Allgemeinen: Mit Blick auf die Empfehlungen von Alt-Bundesrichter Oberholzer hat der Gemeinderat bereits darauf hingewiesen, dass er neben den Disziplinar-massnahmen die Notwendigkeit sieht, mehr förderliche Massnahmen im Rahmen der Betreuung und Begleitung zum Standardsetting in einem BAZ zu machen. Zudem sollten Disziplinar-massnahmen im Einzelfall so ausgestaltet werden, dass sie auf eine Entwicklung abzielen und diese ermöglichen. Dazu müssen Sanktionen mit Fördermassnahmen verknüpft werden können, damit die sanktionierte Person Einsicht in ihr Handeln gewinnt und alternative Verhaltensweisen dazulernt. Artikel 25a Absatz 2 sollte entsprechend ergänzt und präzisiert werden. Bei der Anwendung von Disziplinar-massnahmen ist zudem unbedingt zwischen Erwachsenen und begleiteten bzw. unbegleiteten Minderjährigen zu unterscheiden. Bei den unbegleiteten Minderjährigen besteht bereits eine Praxis, die im vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt wird. Diese sollte in die Änderungen eingeschlossen werden.
- Artikel 25a Absatz 1: Hier ist präzisierend zu ergänzen, dass das SEM die befristete Anordnung von Disziplinar-massnahmen gegenüber Asylsuchenden nicht an die Leistungserbringenden delegieren darf. Dies mit Blick auf das rechtsstaatlich verankerte Gewaltmonopol und auf die Empfehlungen von Alt-Bundesrichter Oberholzer.
- Artikel 25a Absatz 2 lit. c: In den BAZ wird nicht die übliche Sozialhilfeleistung erbracht, sondern es werden vor allem Sachleistungen gemäss Asylgesetz Artikel 82 Absatz 3 ausgerichtet. Es ist unangemessen, diese minimalen Basisleistungen im Rahmen einer Disziplinar-massnahme noch einzuschränken. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Passus «die Einschränkung von Sozialhilfeleistungen gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben g, h und k» ersatzlos zu streichen.

- Artikel 25a Absatz 2 lit. d: Wird eine asylsuchende Person aus dem BAZ ausgeschlossen, wird die mögliche Gefährdung in den öffentlichen Raum verlagert. Da das SEM diese Massnahme anordnen würde, müsste das SEM einen Vorfall unter Umständen auch mitverantworten. Der Gemeinderat empfiehlt die Notwendigkeit dieser Disziplinar-massnahme noch einmal zu überdenken und andere Lösungswege zu suchen.
- Artikel 25b Absatz 3: Der Gemeinderat erachtet die Abnahme von Gegenständen, die nicht benötigt werden, als einen ungeeigneten Eingriff. Zumal schwer zu entscheiden ist, welche der möglichen Gegenstände gebraucht werden oder nicht. Weiter erscheinen ihm die Zuständigkeit und Verantwortung für das Überwachen des Wohlbefindens der asylsuchenden Person unzureichend geregelt.
- Artikel 25c Absatz 2: Die MNA-Betreuung und -Beschäftigung ist separat aufzulisten. Dabei soll erwähnt werden, dass es dafür auch gezielte, zusätzliche Ressourcen braucht.
- Artikel 25c Absatz 2 lit. b: Seelsorgerische Tätigkeiten und Konfliktprävention erfordern ebenfalls besondere personelle Ressourcen. Auch an dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass diese zusätzlich abgedeckt werden müssen.
- Artikel 25d: Zur ganzheitlichen Abbildung wären auch die Pflichten der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen gemäss 4. Abschnitt der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (AS 142.311.23) aufzuführen.

Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hofft, dass die erwähnten Punkte geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin